

Richtlinie

Infrastruktur

Erste Änderung der Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

Erlass der Staatskanzlei Brandenburg vom 02. Februar 2023

- I Die Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung vom 21. Dezember 2021 (ABI. 2022 S. 66) wird wie folgt geändert:
 - I.1 Abschnitt I. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds und des Landeshaushalts für Maßnahmen, die den Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern des Landes durch einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen oder des solidarischen Miteinanders unterstützen. Den Projekten muss eine landespolitische strategische Bedeutung zukommen. Diese kann auch durch die Realisierung mehrerer gleichgerichteter kleinteiliger Einzelprojekte im Rahmen dieser Richtlinie erreicht werden."
 - I.2 In Abschnitt II. Nummer 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

"Es können ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen mit einem Mindestfördervolumen von 5.000 Euro gefördert werden:"
 - I.3 Abschnitt V. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden."
- II Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.